

# BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

---

An die ProCredit Holding AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main

## **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS**

---

### **PRÜFUNGSURTEILE**

Wir haben den Konzernabschluss der ProCredit Holding AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den zusammengefassten Lagebericht der ProCredit Holding AG & Co. KGaA für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die unter „SONSTIGE INFORMATIONEN“ genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der unter „SONSTIGE INFORMATIONEN“ genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

### **GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE**

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und

haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

### **BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSSACHVERHALTE IN DER PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Wir haben die folgenden drei Sachverhalte als besonders wichtige Prüfungssachverhalte identifiziert:

#### **1. AUSWIRKUNGEN DER RUSSISCHEN INVASION IN DIE UKRAINE AUF DIE GOING CONCERN ANNAHME DES KONZERNS**

##### **Sachverhalt**

Die gesetzlichen Vertreter sind dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht, den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Im Anhang des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 wird im Abschnitt „1) Grundlagen der Rechnungslegung“ sowie im Abschnitt „35) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“ über die finanziellen Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine berichtet, bei der es sich um

ein wertbegründendes Ereignis handelt, das im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 nicht zu berücksichtigen ist.

Davon unbenommen muss bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ein wertbegründendes Ereignis nach dem Bilanzstichtag auch in die Beurteilung der Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung mit einbezogen werden.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben ermittelt, dass in einem Stressszenario, in dem die JSC ProCredit Bank, Kiew/Ukraine, enteignet wird, und alle auf die Ukraine entfallenden Vermögenswerte sowie alle auf die Ukraine entfallenden Schulden auszubuchen sind, die auszubuchenden Netto-Konzernbuchwerte von insgesamt EUR 129,9 Mio. zum 31. Dezember 2021, das Konzerneigenkapital, das im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 EUR 856,3 Mio. beträgt, nicht aufzehren.

In Bezug auf die Liquiditätssituation der Gruppe ist bei Unterstellung des Eintrittes eines wesentlichen Ausfallereignisses der JSC ProCredit Bank, Kiew/Ukraine, in der Liquiditätsplanung der ProCredit Holding AG & Co. KGaA zu berücksichtigen, dass Sonderkündigungsrechte von Gläubigern der ProCredit Holding AG & Co. KGaA wirksam werden, und sich bei einer Ausübung dieser Rechte auf Ebene der ProCredit Holding AG & Co. KGaA eine liquiditätsmäßige Unterdeckung ergibt, die durch zusätzliche Finanzierungsmaßnahmen gedeckt werden muss. Weil aktuell nach Einschätzung der Gesellschaft noch kein Sonderkündigungsrecht aufgrund eines wesentlichen Ausfallereignisses wirksam geworden ist, bereits Maßnahmen ergriffen wurden, um das dargestellte Liquiditätsrisiko einzudämmen, insbesondere Verhandlungen über neue Finanzierungszusicherungen, und weil zum aktuellen Zeitpunkt die gesetzlichen Vertreter keine Indikation dafür haben, dass die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen zur Beseitigung des Liquiditätsrisikos nicht umgesetzt werden können, haben die gesetzlichen Vertreter den Konzernabschluss unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit mussten die gesetzlichen Vertreter insbesondere aufgrund der sich derzeit laufend ändernden Lage komplexe Ermessensentscheidungen im Hinblick auf die Voraussetzungen zum

Wirksamwerden der Sonderkündigungsrechte und weitere Annahmen insbesondere im Hinblick auf die Durchführbarkeit von geplanten Finanzierungsmaßnahmen treffen. Vor diesem Hintergrund war die Beurteilung der Angemessenheit der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter im Rahmen unserer Prüfung ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt.

Die Angaben der ProCredit Holding AG & Co. KGaA sind im Abschnitt „1) Grundlagen der Rechnungslegung“ sowie im Abschnitt „35) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“ und im Abschnitt „Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko“ des Risikoberichts im zusammengefassten Lagebericht enthalten.

### **Prüferische Reaktion**

Um ein Verständnis für die Situation JSC ProCredit Bank, Kiew/Ukraine, zu erlangen, haben wir uns zunächst einen Überblick über die anlässlich der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag implementierten Risikomanagement- und Berichtsstrukturen verschafft. Bis zum Tag der Beendigung unserer Prüfung haben wir die nach dem 24. Februar 2022 eingerichtete (arbeits-tägliche) Regelberichterstattung der Gesellschaft an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die außerordentliche Berichterstattung der gesetzlichen Vertreter an den Aufsichtsrat zur Entwicklung der Situation der JSC ProCredit Bank, Kiew/Ukraine, eingesehen. Ergänzend dazu haben wir in Gesprächen Erläuterungen und risikoorientiert Nachweise zu der Situation der JSC ProCredit Bank, Kiew/Ukraine, erhalten. Die erhaltenen Nachweise haben wir auch mit allgemein verfügbaren externen Informationen über den Ukraine-Krieg und die Finanzinstitutionen betreffende Maßnahmen abgeglichen.

Anschließend haben wir die Schlüssigkeit der finanziellen Auswirkungen, die unter den verschiedenen Stressszenarien insbesondere in der Liquiditätsplanung ermittelt wurden, nachvollzogen und die hierbei verwendete Methode beurteilt. Überdies haben wir die Ableitung der verwendeten Daten aus dem geprüften Abschluss nachvollzogen.

Wir haben eine rechtliche Stellungnahme einer von den gesetzlichen Vertretern beauftragten Rechtsanwalts-gesellschaft in Bezug auf die Frage erhalten, ob zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung die Tatbestände für ein

Sonderkündigungsrecht insbesondere bei den Schuldverschreibungen der ProCredit Holding AG & Co. KGaA bereits vorlagen. Wir haben diese Stellungnahme unter Einbeziehung unserer internen Rechtsexperten gewürdigt.

Schließlich haben wir die protokollierten Unterlagen zu Sitzungen der gesetzlichen Vertreter mit dem Aufsichtsrat und mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingesehen und insbesondere die in den Sitzungsunterlagen protokollierten geplanten Finanzierungsmaßnahmen nachvollzogen. Auf dieser Basis haben wir beurteilt, ob - um im Falle einer Ausübung der Sonderkündigungsrechte zeitgerecht reagieren zu können - vorsorglich bereits Finanzierungsmaßnahmen eingeleitet wurden, und ob diese geeignet und ausreichend sind, eine etwaige liquiditätsmäßige Unterdeckung zu beseitigen.

## **2. ERMITTLUNG DER MODELLBASIERTEN RISIKOVORSORGE FÜR NICHT AUSGEFALLENE FORDERUNGEN AN KUND\*INNEN**

### **Sachverhalt**

Im Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 wird ein Bruttobetrag an Forderungen an Kund\*innen i. H. v. TEUR 5.924.410 ausgewiesen. Davon entfielen TEUR 5.573.524 auf Kreditverhältnisse, die im Risikovor-sorgemodell nach IFRS 9 der Stufe 1 zugeordnet werden und für die eine Risikovor-sorge i. H. v. TEUR 45.964 gebildet wurde. Auf Kreditverhältnisse i. H. v. TEUR 215.148, die der Stufe 2 im Risikovor-sorgemodell nach IFRS 9 zugeordnet sind, entfiel eine Risikovor-sorge i. H. v. TEUR 18.152.

Die Ermittlung der Risikovor-sorge für nicht ausgefallene Forderungen an Kund\*innen basiert auf einem gruppenweiten Risikovor-sorgemodell zur Schätzung der folgenden Bewertungsparameter: Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), Verlustquote (LGD) und ausstehendes Kreditvolumen zum Zeitpunkt des Kreditausfalls. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit, da diese nach IFRS 9 sowohl für die Bemessung der Höhe der Risikovor-sorge als auch für die Anwendung der Stufen-transfervorgaben nach IFRS 9 Bedeutung hat. Ein Stufen-transfer erfordert eine seit dem Zugangszeitpunkt signifikante Veränderung des Kreditrisikos, die sich quantitativ anhand der aus dem gruppenweiten Risikovor-sorgemodell

abgeleiteten Ausfallwahrscheinlichkeit bestimmen kann, oder die aufgrund von zu berücksichtigenden qualitativen Kriterien identifiziert wird.

Die im Risikovorsorgemodell zugrunde gelegte Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten basiert zum einem auf historischen Informationen sowie zum anderen auf zukunftsorientierten Prognoseinformationen über unterschiedliche makroökonomische Variablen, wie zum Beispiel Inflation oder Arbeitslosigkeit, deren Relevanz in den einzelnen Ländern, in denen die ProCredit Gruppe tätig ist, unterschiedlich sein kann. Da die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit und der übrigen Bewertungsparameter sowie die Anwendung der Stufentransfervorgaben des IFRS 9 mit Unsicherheiten und Ermessensspielräumen behaftet sind und aufgrund der aus der anhaltenden COVID-19-Pandemie resultierenden erhöhten Unsicherheiten, war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

Die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung von nicht ausgefallenen Forderungen an Kund\*innen nach IFRS 9 sind in den Abschnitten „4) Finanzinstrumente“, „12) Risikovorsorge“ und „19) Forderungen an Kund\*innen“ des Konzernanhangs beschrieben. Für ergänzende Informationen zu Wertberichtigungen verweisen wir auch auf den Abschnitt „Risikovorsorge“ im Risikobericht des zusammengefassten Lageberichts.

#### **Prüferische Reaktion**

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir sowohl kontrollbasierte Prüfungshandlungen als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

Um die Angemessenheit des verwendeten gruppenweiten Risikovorsorgemodells zu prüfen, haben wir das Modell zunächst methodisch und unter Berücksichtigung der Validierungsergebnisse der ProCredit nachvollzogen. Zudem haben wir uns ein Verständnis über die Prozesse und internen Kontrollen zur Sicherstellung einer sachgerechten Ermittlung der für die Ausfallwahrscheinlichkeit und übrigen Bewertungsparameter relevanten Daten und Informationen verschafft. Dabei haben wir unter Einbeziehung von internen IT-Spezialisten auch die Wirksamkeit der Kontrollen zur Sicherstellung der rich-

tigen und vollständigen Erfassung und Verarbeitung der zugrunde liegenden relevanten Datenströme geprüft.

Zudem haben wir die Vorgehensweise zur länderspezifischen Auswahl, Ermittlung und Validierung zukunftsgerichteter Prognoseinformationen beurteilt. Die von der ProCredit Gruppe verwendeten makroökonomischen Prognoseinformationen haben wir mit externen Quellen verglichen. Schließlich haben wir auch die im zusammengefassten Lagebericht angegebenen Ergebnisse von Sensitivitätsanalysen in Bezug auf Veränderungen der im Risikovorsorgemodell berücksichtigten Parameter rechnerisch nachvollzogen und in unserer Gesamtwürdigung berücksichtigt. Bei diesen Prüfungshandlungen haben wir interne Spezialisten, die über besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Kreditrisikomodellierung verfügen, einbezogen.

Um zu prüfen, ob die durch das gruppenweite Risikovorsorgemodell ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeiten sachgerecht bei Anwendung des Stufentransfervorgaben des IFRS 9 berücksichtigt wurden, haben wir uns ein Verständnis über die zugrundeliegenden Prozesse verschafft und Aufbau und Wirksamkeit der implementierten internen Kontrollen auf Ebene der in den Konzernabschluss einbezogenen operativen Banken geprüft. Ergänzend dazu wurden auf Ebene der in den Konzernabschluss einbezogenen operativen Banken, aussagebezogene Prüfungshandlungen in Bezug auf die konzerneinheitliche Anwendung der Stufentransfervorgaben für eine unter Risikogesichtspunkten bestimmte bewusste Auswahl von Forderungen an Kund\*innen durchgeführt.

### **3. IDENTIFIKATION UND BEWERTUNG VON FORDERUNGEN AN KUND\*INNEN MIT BEEINTRÄCHTIGTER BONITÄT**

#### **Sachverhalt**

Im Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 wird ein Bruttobetrag an Forderungen an Kund\*innen i. H. v. TEUR 5.924.410 ausgewiesen, von denen TEUR 133.166 als Forderungen an Kund\*innen mit beeinträchtiger Bonität (Stufe 3 im Risikovorsorgemodell nach IFRS 9) klassifiziert wurden. Hierfür hat die Gesellschaft eine Risikovorsorge i. H. v. TEUR 66.377 gebildet.

Die Identifikation und Bemessung von Einzelwertberichtigungen für Forderungen an

Kund\*innen mit beeinträchtigteter Bonität ist ermessensbehaftet und mit Unsicherheiten behaftet. Dies erfordert u. a. eine Einschätzung der gesetzlichen Vertreter über die Fähigkeit der Kreditnehmer den vertraglich vereinbarten Kapitaldienst (Zins und Tilgung) zu leisten, wozu Annahmen über die erwarteten vertraglichen Zahlungsströme und/oder über die erwarteten Zahlungsströme aus der Verwertung gestellter Kreditsicherheiten sowie über die im Einzelfall zu erwartenden Zahlungsströme aus staatlichen Hilfsmaßnahmen erforderlich sind. Das Risiko für den Abschluss besteht insbesondere darin, dass in die Identifikation des Einzelwertberichtigungsbedarfs bei Forderungen an Kund\*innen einfließende Annahmen in Bezug auf die erwarteten Zahlungsströme fehlerhaft sein können und Einzelwertberichtigungen nicht in angemessener Höhe im Abschluss gebildet sind. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Komplexität der Beurteilung sowie der durch die anhaltende COVID-19-Pandemie ausgelösten zusätzlichen Unsicherheit bei der Identifikation und Bemessung von Einzelwertberichtigungsbedarf bei Forderungen an Kund\*innen war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

Die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen an Kund\*innen mit beeinträchtigteter Bonität nach IFRS 9 sind in den Abschnitten „4) Finanzinstrumente“, „12) Risikoversorge“ und „19) Forderungen an Kund\*innen“ des Konzernanhangs beschrieben. Für ergänzende Informationen zu Wertberichtigungen verweisen wir auch auf den Abschnitt „Risikoversorge“ im Risikobericht des zusammengefassten Lageberichts.

#### **Prüferische Reaktion**

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir sowohl kontrollbasierte Prüfungshandlungen als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir uns ein Verständnis über den Prozess zur Identifikation von Einzelwertberichtigungsbedarf bei Forderungen an Kund\*innen verschafft und die Angemessenheit des Prozesses einschließlich der internen Kontrollen gewürdigt. Zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Kontrollen in Bezug auf die Identifikation von Einzelwertberichtigungsbedarf bei Forderungen an Kund\*innen haben wir Einsicht in die relevanten Unterlagen

genommen sowie Befragungen durchgeführt. Neben der Angemessenheit haben wir die Wirksamkeit der Kontrollen, die die Bank zur Identifizierung von Engagements mit Einzelwertberichtigungsbedarf eingerichtet hat, geprüft. Dabei haben wir unter Einbeziehung interner IT-Spezialisten auch die Wirksamkeit der Kontrollen zur Sicherstellung der richtigen und vollständigen Erfassung und Verarbeitung der für die Identifikation von Einzelwertberichtigungsbedarf bei Forderungen an Kund\*innen zugrunde liegenden relevanten Datenströme geprüft.

In einem nächsten Schritt haben wir anhand einer unter Wesentlichkeits- und Risikogesichtspunkten bestimmten bewussten Auswahl von Einzelengagements die Identifikation von Einzelwertberichtigungsbedarf auf Forderungen an Kund\*innen nachvollzogen. Dabei haben wir insbesondere beurteilt, ob die Annahmen der gesetzlichen Vertreter über die Ausfallwahrscheinlichkeit und den ausfallsgefährdeten Kapitaldienst angemessen sind. Dazu haben wir die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer gewürdigt. Darüber hinaus haben wir die getroffenen Annahmen mit den Verantwortlichen für die Identifikation von Einzelwertberichtigungsbedarf auf Forderungen an Kund\*innen erörtert und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausfälle in der Vergangenheit gewürdigt.

Anschließend wurde auf Ebene der in den Konzernabschluss einbezogenen operativen Banken die Bemessung der Höhe der Einzelwertberichtigungen geprüft. Hierzu haben wir für eine bewusste Auswahl von Kreditengagements die zur Ableitung der erwarteten Zahlungsströme und Zahlungszeitpunkte verwendeten Szenarien sowie die zugeordneten Eintrittswahrscheinlichkeiten nachvollzogen. Dabei haben wir auch berücksichtigt, ob die erforderlichen Berechnungsparameter, einschließlich der Annahmen über länderspezifische zukünftige makroökonomische Rahmenbedingungen, zutreffend aus dem Risikoversorgemodell der Gruppe abgeleitet wurden. In unsere Würdigung haben wir, in Abhängigkeit von der verfolgten Engagementstrategie, auch die erwarteten Zahlungsströme aus der Verwertung von Kreditsicherheiten eingeschlossen. Schließlich haben wir die Berechnung des erwarteten Betrages für das einzelne Kreditengagement und der gebildeten Einzelwertberichtigungen nachvollzogen.

## SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- die im zusammengefassten Lagebericht enthaltene zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung
- den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (Impact Report), auf den im zusammengefassten Lagebericht Bezug genommen wird
- den Abschnitt Personalbericht im zusammengefassten Lagebericht
- Versicherung der gesetzlichen Vertreter und übrigen Teile des Geschäftsberichts, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses und zusammengefassten Lagebericht sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum zusammengefassten Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

## VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS UND DEN ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss

unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

## VERANTWORTUNG DES KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNBSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei

Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss

die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben

aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER FÜR ZWECKE DER OFFENLEGUNG ERSTELLTEN ELEKTRONISCHEN WIEDERGABEN DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS NACH § 317 ABS. 3A HGB**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei „ProCreditHolding\_KA\_2021.zip“ (SHA256-Hashwert: e52234d40677f271c34b8c0b20da95b802633445

9df236fdd47d2dd0b60de68a) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf

die in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW 410 (10.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Konzernabschluss und geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

#### **Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei

die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.

- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der am Abschlussstichtag geltenden Fassung eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

## ÜBRIGE ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 10 EU-APRVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 27. Mai 2021 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 25. Oktober 2021 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2021 als Konzernabschlussprüfer der ProCredit Holding AG & Co. KGaA tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im zusammengefassten Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Konzernunternehmen erbracht:

- eine prüferische Durchsicht gemäß § 115 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) des verkürzten Konzernabschlusses und Konzernzwischenlageberichts zum 30. Juni 2021,
- eine prüferische Durchsicht gemäß § 115 WpHG des verkürzten Konzernabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts zum 30. September 2021 und
- die Erstellung einer Bescheinigung (Agreed Upon Procedures) im Zusammenhang mit der Bestimmung der Aufsichtgebühren der Europäischen Zentralbank (EZB).

## SONSTIGER SACHVERHALT – VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Konzernabschluss und dem geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Konzernabschluss und zusammengefasste Lagebericht – auch die im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere sind der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

## **VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER**

---

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Björn Grunwald.

Frankfurt am Main, 23. März 2022

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Faßhauer  
Wirtschaftsprüfer

gez. Grunwald  
Wirtschaftsprüfer